

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

2. Reichstrafgesetzbuch

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

brochenen Brand dieser Art getroffenen besonderen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln.

§ 115. Wächter oder andere zur Beobachtung und sofortigen Anzeige von Brandausbrüchen dienstlich verpflichtete Personen werden, wenn sie diese Pflicht vernachlässigen oder gar zur Verheimlichung eines Brandes mitwirken, insofern nicht disziplinare Ahndung stattfindet, mit Geld¹⁾ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

2. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 360. Ziffer 10. Mit Geldstrafe bis zu 150 (Gold-) Mark oder mit Haft wird bestraft:

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§ 368 Ziffer 8 ist Seite 566 abgedruckt.

3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1865 über das Löschverfahren bei Waldbränden.

(Regierungsblatt Seite 102.)

In Betreff des Löschverfahrens bei Waldbränden wird nach Anhörung der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke auf Grund des § 114 Ziffer 5²⁾ des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, wie folgt:

§ 1. Bei einem ausbrechenden Waldbrande haben diejenigen, welche sich in dessen Nähe befinden und denselben nicht sogleich im Entstehen zu unterdrücken in der Lage sind,

§ 114 bezw. § 368 Ziffer 8 RStGB. bestraft werden. Sind die Statuten nicht als ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, so sind etwa darin vorgesehene Strafen als Konventionalstrafen anzusehen und durch Klage vor dem Zivilgericht zu verfolgen.

¹⁾ Übertretungsstrafe (s. § 39 des PolStrGB. in der Fassung der Bekanntm. v. 25. Juli 1923, oben S. 546).

²⁾ Jetzt § 114 Ziffer 4 (S. 657).